

Bundessozialgericht

- 4 BJ 295/76 -

Beschluß
in dem Rechtsstreit

Klägerin und Beschwerdegegnerin,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Hessen,
Frankfurt 70, Städelstraße 28,

Beklagte und Beschwerdeführerin,

Beigeladen: Bundesanstalt für Arbeit,
Nürnberg, Regensburger Straße 104.

Das Bundessozialgericht, 4. Senat, hat am 15. Dezember 1976 durch die Richter G e y s e r , M e i n h a r d t und S t a r k sowie die ehrenamtlichen Richter B e n e d y c z u k und Dr. B o n g a r d t beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des Hessischen Landes-
sozialgerichts vom 26. August 1976 wird zugelassen.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die Revision war zuzulassen.

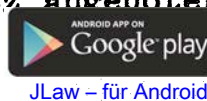
Die Beklagte hat in ihrer Nichtzulassungsbeschwerde betreffend die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend gemacht: Der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen einer Versicherten, die täglich 6 Stunden leichte Arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verrichten könne, Versichertenrente zu gewähren sei, komme wieder grundsätzliche Bedeutung zu, wie die erneute Anrufung des Großen Senats des Bundessozialgerichts (BSG) im Zusammenhang mit dessen Beschlüssen vom 11. Dezember 1969 zeige (§ 160 Abs. 2 Nr. 1, § 160 a Abs. 2 Satz 3 SGG).

In der Sache ist umstritten, ob der Teilzeitarbeitsmarkt für die Klägerin, die nach den Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) noch halb- bis unter vollschichtig leichte Frauenarbeiten verrichten kann, als verschlossen anzusehen ist.

Nach Ablauf der Frist für die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde hat der Große Senat des BSG über die von der Beklagten angeführten Vorlagen am 10. Dezember 1976 entschieden. Danach hat die Rechtsfrage jetzt zwar keine grundsätzliche Bedeutung mehr; jedoch stimmt nun die Entscheidung des LSG nicht mit der des Großen Senats überein, die für alle noch nicht rechtskräftig entschiedenen Streitsachen der Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit von nur zu Teilzeitarbeit fähigen Versicherten Bedeutung hat. Insofern besteht nun eine Divergenz zwischen der Entscheidung des LSG und der des Großen Senats; denn der Große Senat hat seine Entscheidungssätze der Beschlüsse vom 11. Dezember 1969 nicht aufrechterhalten. Er hat ua entschieden, daß einem aus gesundheitlichen Gründen nur zu Teilzeitarbeit fähigen Versicherten der Arbeitsmarkt praktisch verschlossen ist, wenn ihm innerhalb eines Jahres seit Stellung des Rentenanspruchs nicht ein für ihn in Betracht kommender Arbeitsplatz angeboten wird.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

-3-

- 3 -

Daß die Beklagte in der Beschwerdebegründung noch nicht eine Divergenz als Revisionszulassungsgrund bezeichnen konnte, steht der Zulassung der Revision nach § 160 Abs. 2 Nr. 2 nicht entgegen (vgl. BFHE 112, 342 mit weiteren Hinweisen; BFH vom 29. Juli 1976 in Der Betriebsberater 1976, 1301); denn die Revisionszulassungsgründe wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache und wegen Divergenz dienen gemeinsam dem Ziel, die Rechtseinheit zu wahren (vgl. auch die Entscheidung des Senats vom 15. Dezember 1976 = 4 BJ 1/76).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)